

Pensions- und Pflegevertrag Ferienaufenthalt

zwischen

Alterswohnen Bergsonne
Alterswohnen STS AG
(*nachfolgend Institution genannt*)

und

Name, Vorname, geb. xx.xx.xxxx eingeben
(*nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt*)

Vertretung (allenfalls): **Name, Vorname, Adresse eingeben**

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
- f) gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen

Dauer des Aufenthaltes: vom xxxx bis xxxx

1. Wohnobjekt

1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht folgendes Wohnobjekt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer, Nr. | <input type="checkbox"/> Schrank im Luftschutzraum |
| <input type="checkbox"/> Zweibettzimmer, Nr. | <input type="checkbox"/> mit Toilette und Dusche |
| <input type="checkbox"/> Wohngruppe (geschlossene Abteilung) | <input type="checkbox"/> gemeinsame Toilette sowie Dusche/Bad |
| <input type="checkbox"/> Pflegebett, Nachttisch | <input type="checkbox"/> unmöbliert |

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Werden beim Eintritt in die Institution der Bewohnerin/dem Bewohner Schlüssel übergeben, so werden diese separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

Die Zimmerzuteilung beim Eintritt sowie eine allfällige Neuzuteilung im Verlaufe des Aufenthaltes liegen im Entscheidungsbereich der Betriebsleitung.

1.2 Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Zudem verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner für die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.

Für Verlust und durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden an persönlichen Gegenständen übernimmt die Institution keine Haftung.

Bei Schäden an persönlichen Gegenständen, die nachweislich durch die Institution verursacht worden sind, wird der aktuelle Wert (Zeitwert) der beschädigten Gegenstände von der Institution vergütet.

Die Kleider der Bewohnerin/des Bewohners müssen bei Eintritt mit Namen gekennzeichnet sein oder können auf Wunsch gegen Bezahlung durch die Institution gekennzeichnet werden. Für den Verlust von und Schaden an Kleiderstücken übernimmt die Institution keine Haftung.

Die Bewohnerin/der Bewohner muss mindestens nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichert sein.

1.3 Beim Austritt ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/dem Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

2. Tarife / Rechnungsstellung

2.1 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft.

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der Anteil an den Pflegekosten von Krankenversicherern und Kanton wird direkt in Rechnung gestellt. Der Eigenfinanzierungsbetrag des/der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags.

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch eine neue Bedarfsabklärung wird der Heimtarif gemäss Preisliste sofort angepasst.

2.3 Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss Preisliste zusätzlich zu bezahlen. Pflegeprodukte werden durch die Institution bei Bedarf abgegeben und der Bewohnerin/dem Bewohner zusätzlich verrechnet.

2.4 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss Preisliste verrechnet.

2.5 Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern resp. zu entsorgen.

2.6 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.

2.7 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 3 % pro Jahr zu leisten.

3. Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerden

3.1. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

3.2. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung sowohl bei den Pflegeverantwortlichen als auch bei der Betriebsleitung beschweren. Es besteht die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige bei der Geschäftsführung der Alterswohnen STS AG, Karl-Haueter Strasse 19, 3770 Zweisimmen. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung, www.ombudsstellebern.ch, Tel. 031 320 30 69.

3.4. Die Bewohnerin/der Bewohner resp. die Angehörigen informieren die Institution, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

3.5. Die ärztliche Versorgung wird durch die heimärztlichen Dienste sowie durch die Hausärzte sichergestellt.

4. Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten / Kündigung

4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

4.1.1 die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen gemäss Preisliste

4.1.2 eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen sowie die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden.

4.2 Änderungen der unter Ziffer 4.1.1 – 4.1.2 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.

4.4 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und ist auf die vereinbarte und im Vertrag festgelegte Dauer des Ferienaufenthaltes befristet.

4.5 Bei einem unvorhergesehenen frühzeitig erfolgten Austritt gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

4.6 Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Zweismimen, Datum eingeben

Vorname und Name BewohnerIn eingeben

Vorname und Name Vertretung eingeben (allenfalls)

Bergsonne
Alterswohnen STS AG

Eveline Tschanz
Pflegedienstleiterin